

Taxordnung

1. Grundsatz

Die vorliegende Taxordnung regelt das Vertragsverhältnis zwischen dem APH Bürgerspital einerseits und den Bewohnenden andererseits.

Die Hoteltaxe ist unabhängig von Einkommen und Vermögen der Bewohnenden.

Die Taxordnung, respektive die Hotel-, Pflege- und Betreuungstaxen wie auch die übrigen Preisangaben, können unter Einhaltung einer einmonatigen Anzeigefrist jeweils auf den 1. Tag eines Kalendermonats angepasst werden.

2. Hoteltaxe und persönliche Auslagen

Die Hoteltaxen sind nach Zimmergrösse und Ausstattung abgestuft:

In der Hoteltaxe sind die Beherbergungs- und Wohnkosten, einfache Hilfsmittel nach Ermessen des Heims (mechanischer Rollstuhl & Rollator „MePV“ geprüft), sowie durch das Heim organisierte Ausflüge und Veranstaltungen enthalten. Sie werden monatlich in Rechnung gestellt.

3. Pflege- und Betreuungstaxen

Die Leistungen für Pflege und Betreuung werden nach BESA erfasst. Die definitive Einstufung erfolgt spätestens einen Monat nach Eintritt und wird rückwirkend per Eintrittsdatum in Rechnung gestellt. Die Überprüfung der Einstufung erfolgt mindestens alle sechs Monate.

Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand (z.B. Grippe, Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis zu zwei Wochen) führt nicht zu einer neuen BESA-Einstufung. Tritt jedoch eine länger andauernde Veränderung der Pflegebedürftigkeit ein, wird die BESA-Einstufung rückwirkend angepasst. Die Leitung Pflege und Betreuung legt die Einstufung fest und lässt diese durch den zuständigen Hausarzt überprüfen.

Der Anteil des Bewohnenden an den Pflegekosten ist gemäss Pflegefinanzierung auf maximal SFr. 21.60 pro Tag beschränkt. Der Rest wird einerseits durch die Krankenversicherung und andererseits durch die Stadt / den Kanton finanziert.

Die Betreuungskosten beinhalten:

- Tagesstruktur mit wiederkehrendem Angebot
- Beratungen, welche nicht in der Berechnung der Hoteltaxe berücksichtigt sind
- Sicherheit durch die Präsenz von Pflegepersonal während 24 Stunden
- Technische Sicherheitseinrichtung „Nurse Call“

Diese heimspezifischen Leistungen können nicht in der Pflegeeinstufung untergebracht werden und müssen gemäss dem Gesetzgeber separat in Rechnung gestellt werden.

Die Betreuungsleistungen werden von allen Bewohnenden in unterschiedlicher Weise genutzt oder sie profitieren indirekt davon. Diese Kosten werden von den Bewohnenden unabhängig von der nachweislichen Nutzungsintensität getragen.

4. Zusatzkosten

Aufwendungen wie z.B. Aussenbegleitungen von Bewohnern durch Mitarbeitende oder Mahlzeitservice im Zimmer, sind nicht in der Hoteltaxe respektive in den Pflege- und Betreuungstaxen enthalten und werden separat, pauschal oder nach Stundenansatz verrechnet.

Wünscht der Bewohner, ohne eine medizinische Indikation, eine externe Begleitung durch Mitarbeitende, bleibt die Zusage im Ermessen der verantwortlichen Pflegefachpersonen. Ihre Entscheidung ist abhängig von der Gewährleistung der Auftragsbefreiung innerhalb des Heims. Allfällige Zusatzkosten sind in der Taxübersicht aufgeführt

5. Abwesenheit, Austritt, Wechsel

5.1. Spital- oder Ferienabwesenheit

Bei Abwesenheit infolge Spital- oder Kuraufenthalt wird ab dem folgenden Tag der Verpflegungsanteil vergütet. Die Pflege- und Betreuungstaxe wird ebenfalls ab dem folgenden Abwesenheitstag nicht mehr verrechnet. Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit.

Bei Ferienabwesenheit wird ebenfalls ab dem Tag nach der Abreise der Verpflegungsanteil vergütet. Es können aber höchstens 30 Tage pro Kalenderjahr rückvergütet werden.

Rückerstattung von einzelnen Mahlzeiten auf Abmeldung vor der entsprechenden Mahlzeit wird üblicherweise nicht erstattet.

5.2. Regelung im Todesfall

Im Todesfall wird die Pensionstaxe über das Todesdatum hinaus bis zur abgeschlossenen Räumung des Zimmers verrechnet, längstens aber für 15 Tage.

Wird das Zimmer innert 15 Tagen nicht geräumt, erfolgt die Räumung gegen Verrechnung durch das Bürgerspital.

5.3. Kündigung, Übertritt

Die ordentliche Kündigungsfrist des Pensionsvertrages beträgt einen Monat.

Die Kündigung hat beidseits schriftlich zu erfolgen.

5.4. Zimmerwechsel

Die Organisation und die Kosten eines hausinternen Zimmerwechsels welcher auf Wunsch des Bewohnenden erfolgt, sind Sache des Mieters.

6. Besondere Bestimmungen

6.1. Haftung und Versicherung

Persönliche Einrichtungsgegenstände, Geld sowie Wertsachen sind vom Bewohnenden selber gegen jedes Risiko zu versichern. Das Bürgerspital übernimmt keine Haftung. Bei Eintritt ins Bürgerspital schliesst der Bewohner eine private Haftpflichtversicherung, so wie eine Hausratversicherung für sein persönliches Inventar ab und erbringt gegenüber dem Heim den Nachweis über den Versicherungsabschluss.

6.2. Rechnungsstellung

Die Rechnung zeigt alle erbrachten Leistungen des abgelaufenen Monats nach Kategorie der Leistung. Die Pflegekosten werden seit dem 1.1.2016 direkt vom Heim beim Krankenversicherer eingefordert. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 20 Tagen zu begleichen.

6.3. Vorauszahlung bei Heimeintritt

Nach der Vertragsunterzeichnung und vor Eintritt ins Bürgerspital ist eine Vorauszahlung von SFr. 6'000.-- zu leisten. Dieser Betrag wird spätestens mit der Schlussrechnung wieder verrechnet. Erfolgt die Vorauszahlung nicht wie vereinbart bis spätestens zwei Tage vor dem effektiven Heimeintritt, behält sich die Ortsgemeinde vor, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurück zu treten und die Aufnahme zu verweigern, oder diese bis zum Eintreffen der Vorauszahlung zurück zu stellen.

Revidierte Version nach Bundesverwaltungsgerichtsentscheid vom November 2017 und dem II Nachtrag zur Verordnung über die Pflegefinanzierung im Kanton St. Gallen vom 19.12.2017.

Diese Taxordnung wurde vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Rapperswil-Jona (OVR) im Januar 2018 genehmigt.

Rapperswil, 15. Februar 2018

Ortsgemeinde Rapperswil-Jona



Matthias Mächler
Präsident



Christoph Sigrist
lic.iur.HSG
Geschäftsführer

Taxübersicht

Hoteltaxen (pro Tag in SFr.)			
Typ A - 1. Pers. (m. WC / m. Dusche)	Typ A - 2. Pers. (m. WC / m. Dusche)	Typ C - 1Z. App (m. WC / Balkon teilweise m. Dusche)	Typ D - EZ (m. WC / m. Dusche)
148.-- / Tag	111.-- / p.P. & Tag	129.-- / Tag	126.-- / Tag
Typ E (m. WC / o. Dusche)	Typ WG (2-Zi Wohng.1 Pers.)	Typ WG (Ehepaarbelegung)	Rabatt Ortsbürger (alle Zimmertypen)
124.-- / Tag	164.-- / Tag	115.50.-- / p.P. & Tag	- 3.-- / Tag

Pflege- und Betreuungskosten (pro Tag in SFr.)									
Pflegestufen	Pflegeminuten (LK 2010) pro Tag	MiGeL-Kosten pro Tag	Pflegekosten KVG pro Tag	Betreuungskosten pro Tag	Gesamtkosten für Pflege/MiGeL u. Betreuung pro Tag	Rückerstattung durch Krankenkasse pro Tag	Kostenanteil durch Gemeinde-/Kanton pro Tag	Anteil Bewohner an Pflegekosten max. SFr. 21.60 pro Tag	Anteil Bewohner an Betreuungskosten pro Tag
0	0	0.00	0.00	20.00	20.00	0.00	0.00	0.00	20.00
1	1-20	0.50	11.50	22.00	34.00	9.00	0.00	03.00	22.00
2	21-40	0.50	33.50	24.00	58.00	18.00	0.00	16.00	24.00
3	41-60	1.00	55.00	24.00	80.00	27.00	7.40	21.60	24.00
4	61-80	1.50	76.50	24.00	102.00	36.00	20.40	21.60	24.00
5	81-100	1.50	98.50	27.00	127.00	45.00	33.40	21.60	27.00
6	101-120	1.50	120.50	27.00	149.00	54.00	46.40	21.60	27.00
7	121-140	2.50	141.50	28.00	172.00	63.00	59.40	21.60	28.00
8	141-160	2.50	163.50	28.00	194.00	72.00	72.40	21.60	28.00
9	161-180	2.50	185.50	28.00	216.00	81.00	85.40	21.60	28.00
10	181-200	2.50	207.50	28.00	238.00	90.00	98.40	21.60	28.00
11	201-220	2.50	229.50	27.00	259.00	99.00	111.40	21.60	27.00
12	>220	2.50	251.50	27.00	281.00	108.00	124.40	21.60	27.00

Kostenträgerübersicht & **Kostenanteil Bewohner** an den Pflege & Betreuungskosten gültig ab 01.01.2018

Zusatzkosten unabhängig von Gesundheitszustand		
Begleitung durch Pflegepersonal	p. Stunde	60.--
Begleitung durch anderes Personal	p. Stunde	40.--
Zimmerservice (wird generell verrechnet)	p. Mahlzeit	5.--
Armbandsender-Notruf (Verlust/Defekt)	p. Stück	250.--
Taxi / Rollstuhltaxi (externe DL)	gem. jeweiligem Tarif	
Fahrkosten (Transport durch Heimperson)	km	1.--
Kabelfernsehen Anschluss	p. Monat	25.--
Coiffeur / Pedicure (externe DL)	gem. jeweiligem Tarif	
Chemische Reinigung (externe DL)	gem. jeweiligem Tarif	
Schlüsselverlust / Zweitschlüssel	Stk.	25.--
Aufnahmegebühr bei Vertragsabschluss	pauschal	150.--
Schlussreinigung bei Vertragsende	pauschal	300.--
Todesfallkosten	pauschal	350.--
Telefonanschluss (inkl. Gesprächskosten)	p. Monat	35.--

Abzüge / Vergütungen		
Mahlzeiten Ferienabwesend ab Folgetag (max. 30 Tage im Jahr)	p. Tag	10.--
Mahlzeiten Spitalaufenthalt ab Folgetag	p. Tag	10.--